

N i e d e r s c h r i f t

(HFGPA/001/2024)

über die 1. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am Mittwoch, dem 10.01.2024, 16:00 - 17:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

9. Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 9.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge | 13/201/2023
Kenntnisnahme |
| 10. | Gleichstellungsbericht 2022 | 13-3/101/2023
Kenntnisnahme |
| 11. | Mitgliedschaft des Jugendparlaments im Stadtjugendring und im Dachverband bayerischer Jugendvertretungen | 13-1/015/2023
Beschluss |
| 12. | Kommunale Verpackungssteuer
hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023
und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023
sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom
13.06.2023 und aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt
22.11.2023 | 20/050/2023
Beschluss |
| 13. | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2024 | BTM/081/2023
Beschluss |
| 14. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen
GmbH: Gesellschafterversammlung am 28.11.2023 | BTM/082/2023
Beschluss |
| 15. | Antrag des Seniorenbeirats zur nichtdigitalen Bearbeitung von
Anfragen und Anträgen | 33/041/2023
Beschluss |
| 16. | Budgetierungsregeln 2024 | 113/083/2023/1
Gutachten |

- 17. Kostenersatz für Gastschüler; freiwillige Leistung an die Stadt Fürth 40/188/2023
Beschluss
- 18. Anfragen
Keine Anfragen
- 18.1. Anfrage der FDP-Stadträte zu möglichen Auswirkungen des
Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Schuldenbremse auf den
Erlanger Haushalt

TOP 9

Mitteilungen zur Kenntnis

Keine Mitteilungen

TOP 9.1

13/201/2023

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFGA zum 12.12.2023 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFGA zuständiger Fachausschuss ist.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

13-3/101/2023

Gleichstellungsbericht 2022

Sachbericht:

Gleichstellungsbericht 2022

1. EINLEITUNG

Zur Erreichung des Ziels einer tatsächlichen Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter ist es von zentraler Bedeutung, regelmäßig Kennzahlen mit Bezug auf das Geschlecht zu erheben und zu interpretieren. Seit 2021 beruhen die Auswertungen der Kennzahlen auf einer neu formierten Datenquelle. Trends sind noch bedingt nachvollziehbar, so dass Verläufe zum Großteil verfolgt werden können. Dies ermöglicht es, Entwicklungen, die Gleichstellung fördern, zu stärken, und Entwicklungen, die Rückschritte hinsichtlich einer tatsächlichen Gleichstellung aufweisen, entgegenzuwirken.

Neben der Interpretation von Kennzahlen eröffnet der Gleichstellungsbericht die Möglichkeit, gleichstellungsrelevante Entwicklungen in der Stadtverwaltung darzulegen und zu bewerten sowie ggf. Maßnahmenvorschläge zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter vorzulegen. Diese Option ist im Übrigen auch für die weiteren Diversitätsbereiche im Team Diversity wünschenswert. Eine Ausweitung des Gleichstellungsberichts zu einem Diversitätsbericht ist daher in Planung.

2. ABBILDUNG GESCHLECHTLICHER VIelfALT

Da nur eine sehr geringe Anzahl an Personen unter den Beschäftigten der Stadt Erlangen für das eigene Geschlecht die Angabe „divers“ gemacht hat, muss leider gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO auf die Darstellung einer weiteren Kategorie neben „männlich“ und „weiblich“ verzichtet werden, da

ansonsten eine Identifizierung der Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Eine anonymisierte Umfrage zur Eruiierung der Diversitätsstruktur in der Stadtverwaltung ist im Team Diversity geplant.

3. ÜBERBLICK ÜBER DIE BESCHÄFTIGTENSTRUKTUR

Zum Stichtag 31.12.2022 beschäftigte die Stadt Erlangen in der Stadtverwaltung inklusive der Eigenbetriebe 1857 Frauen und 1275 Männer. Damit lag der Frauenanteil bei ca. 59% der Beschäftigten. Hiervon waren 1492 Frauen tarifbeschäftigt, wobei der Frauenanteil unter den Tarifbeschäftigten bei 61% lag. 365 waren Beamtinnen, was einem Frauenanteil von 54% entspricht. Damit sind der Gesamtfrauenanteil sowie der Frauenanteil unter den jeweiligen Statusgruppen ungefähr gleichgeblieben.

3.1 Geschlechterverteilung im Bereich der Beamt*innen

Mit 54% ist der Anteil an Frauen unter den Beamt*innen fast gleichbleibend. Im Jahr 2004 lag er noch bei 38%. Nach den alten Berechnungskriterien wurde im Jahr 2017 zum ersten Mal ein ausgeglichenes Verhältnis erreicht. Nach der neuen Berechnungsgrundlage lag bereits 2017 der Frauenanteil über dem der Männer. Im Jahr 2021 hat er erneut einen Höchststand erreicht.

Bei einem differenzierten Blick auf die A-Besoldungsstufen (ohne Anwärter*innen) ist festzustellen, dass der Prozentsatz des Frauenanteils in den Besoldungsstufen A 13 bis A 16 (i.d.R. Qualifikationsebene 4) um neun Prozentpunkte niedriger lag als der Frauenanteil unter den Beamt*innen insgesamt, nämlich bei 45%. Dies entspricht der Differenz im vergangenen Jahr. Der in den Jahren davor positive steigende Trend stagnierte damit. Im Vergleich zum Jahr 2010 hat der Anteil von Frauen unter allen Beamt*innen in den Besoldungsstufen A 13 bis A 16 um ca. 15% zugenommen. Die Fortsetzung des positiven Trends der Vorjahre sollte angestrebt werden.

Auch der Anteil der Frauen in den Besoldungsstufen A 13 bis A 16 unter allen Frauen, die sich in der A-Besoldung befinden, lag mit 25% mit neun Prozentpunkten Differenz deutlich niedriger als der Anteil der Männer in den Besoldungsstufen A 13 bis A 16, der 34% betrug. Eine Angleichung des Prozentsatzes sollte hier forciert werden.

In der B-Besoldungsstufe befanden im Jahr 2022 lediglich acht Personen bei der Stadt Erlangen. Deshalb ist eine statistische Auswertung nicht sinnvoll.

3.2 Geschlechterverteilung im Bereich der Tarifbeschäftigten

3.2.1 Tarifbeschäftigte ohne Sozial- und Erziehungsdienst

Unter den Tarifbeschäftigten ohne die „SuE“-Tarifgruppe des sozialen und pädagogischen Bereichs betrug der Gesamtfrauenanteil knapp 52%. Er ist minimal gesunken. Hier ist Gleichstellung erreicht.

In den Entgeltgruppen 13 bis 15 lag der Frauenanteil bei gut 62% und damit um 10% höher als der Gesamtfrauenanteil in dem Bereich. Am unteren Ende der Entgeltskala bis zur Entgeltgruppe 4 hingegen liegt der Prozentsatz bei 36%. Die betreffenden Stellen sind über breite Teile Stadtverwaltung verteilt. Hier sollten im Rahmen der Erarbeitung des Gleichstellungskonzeptes die einzelnen Bereiche genauer in den Fokus genommen werden, so dass eine Förderung nach Geschlecht konkret möglich wird.

3.2.2 Sozial- und Erziehungsdienst

In der weiblich geprägten Berufsdomäne des sozialen und pädagogischen Bereichs kann eine geschlechtsspezifische Verteilung der Arbeitnehmerinnen* und Arbeitnehmer* insgesamt sowie auch auf die einzelnen Entgeltgruppen festgestellt werden: Hier arbeiteten zum Stichtag 31.12.2022 497 Frauen und 75 Männer, was einem Frauenanteil von 87% entspricht. In den Entgeltgruppen bis zur Stufe S03 liegt der Frauenanteil sogar bei knapp 91%, ab der Entgeltgruppe S15 hingegen bei

im Verhältnis dazu geringen 81%. Der Männeranteil steigt also mit der Bezahlung. Hier wäre es wichtig, Männer insgesamt für die sozialen und pädagogischen Berufe zu interessieren.

4. FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

4.1 Datenanalyse

In den letzten gut 20 Jahren ist bei der Stadtverwaltung Erlangen insgesamt ein kontinuierlicher Anstieg des Frauenanteils in Führungspositionen zu verzeichnen. Von 21% im Jahr 1993 war er im Jahr 2020 auf den bisherigen Höchststand von 43% angestiegen. Dieser Trend war ausgesprochen positiv. Mit dem neuen Personalbericht 2021 wurde eine neue Einteilung der Führungsebenen vorgenommen, so dass die Kennzahlen nur bedingt mit denen vor 2021 vergleichbar sind. Der Gesamtanteil an Führungskräften unter den neuen Erhebungsparametern liegt mit 50% knapp unter dem des Vorjahres (52%). Mit der neuen Auswertung haben wir auf die Gesamtheit der Führungskräfte gesehen bei der Stadt Erlangen Gleichstellung erreicht.

Auf der obersten Organisationsebene (OBM, Referate, Stabsstelle) liegt der Frauenanteil mit 36% unverändert bei gut einem Drittel. Unter den Referatsleitungen inklusive OBM liegt der Frauenanteil bei 25%.

Im Bereich der Amtsleitungen hat sich der Anteil der Frauen von 5% im Jahr 1993 auf 33% fast versiebenfacht. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist er gleichgeblieben. Unabhängig von den unterschiedlichen Berechnungskriterien wird der Höchststand von 2018 mit einem nach alter Berechnungsgrundlage 41%igen Frauenanteil nicht erreicht.

Unter den Abteilungsleitungen ist der Frauenanteil von 12% im Jahr 1993 um mehr als das Dreifache auf mittlerweile 42% angestiegen. Der Höchststand vom letzten Jahr wurde um knapp 4% verpasst.

Die beiden Bereiche Sachgebietsleitungen und Gruppen/Teams wurden ab 2021 neu erfasst. Beide Gruppen gemeinsam nehmen mit insgesamt 64% fast zwei Drittel der Führungskräfte ein.

Unter den Sachgebietsleitungen ist der Frauenanteil mit 54% noch einmal um knapp 3% gestiegen. Hier besteht bei der Stadt Erlangen eine Gleichstellung von Frauen und Männern.

In der untersten Führungsebene der Gruppen- und Teamleitungen lag der Frauenanteil bei 61% und ist damit sehr hoch, auch wenn er im Vergleich zum Vorjahr um gut 3% gesunken ist. Da der Anteil der unteren beiden Führungsebenen an den Führungskräften insgesamt fast zwei Drittel ausmacht und beide Führungsebenen einen hohen Frauenanteil aufweisen, hat dies erheblichen Einfluss auf den Gesamtfrauenanteil unter den Führungskräften der Stadt Erlangen.

Es ist festzustellen, dass der Frauenanteil mit jeder höheren Führungsebene sinkt. Lediglich bei der letzten Führungsebene steigt er noch einmal etwas an, wozu die seit 2021 neue Auswertung beiträgt.

Der prozentuale Anteil von Frauen an der Anzahl aller Beschäftigten bildet sich trotz der hohen Anzahl an Frauen auf den unteren Führungsebenen noch nicht in den höheren Führungspositionen ab. Es ist erfreulich, dass auf den unteren Führungsebenen Gleichstellung bereits erreicht wurde.

4.2 Nicht-Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Stellenbesetzungsverfahren

Seit Beginn des Jahres 2022 nimmt keine Gleichstellungsbeauftragte mehr an Stellenbesetzungsverfahren der Stadt Erlangen teil. Wie es zu dieser Entscheidung kam, hat der Gleichstellungsbericht 2021 dargelegt.

Mit der Nicht-Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an Stellenbesetzungsverfahren ist einer guten internen Gleichstellungsarbeit bei der Stadt Erlangen eine zentrale, wenn nicht die zentrale Grundlage entzogen. In einer hierarchisch strukturierten Organisation wie einer Stadtverwaltung werden mit der Besetzung von Führungspositionen die Weichen für die Umsetzung von Gleichstellung und Vielfaltsorientierung gestellt. Gerade angesichts eines mit fast jeder höheren Führungsebene sinkenden Frauenanteils ist eine Nicht-Teilnahme besonders problematisch. Zum Ausgleich dessen wäre es zum einen gut, wenn Personen, die häufig Stellenbesetzungsverfahren

durchführen, an Schulungen zu fairen Verfahren ohne unterbewusste Vorurteile teilnehmen würden. Zum anderen wäre die Festlegung einer Frauenquote von 50% auf allen Führungsebenen im neuen Gleichstellungskonzept bis zum Ende von dessen Laufzeit gut. Darüber hinaus wäre es wichtig, dass die Stadt Erlangen sowie die Fraktionen und Gruppierungen an allen Stellen, wo dies möglich ist, ihren politischen Einfluss nutzen, um auf eine zeitnahe Novellierung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes im Sinne besserer Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten hinzuwirken.

5. NACHWUCHSKRÄFTE

2022 waren 80 Frauen und 43 Männer bei der Stadt Erlangen in Ausbildung. Damit lag der Frauenanteil bei 65%. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil an männlichen Auszubildenden gleichgeblieben.

Im Beamtenbereich befanden sich zum Stichtag unter den Anwärter*innen 46 Frauen und 17 Männer, was einem Frauenanteil von 73% entspricht. Auch wenn der Frauenanteil im Vergleich zum Vorjahr um 5% gesunken ist, befinden sich deutlich mehr Frauen im Vorbereitungsdienst als Männer.

Abgesehen von den sechs Neulingen in der Anwärterschaft zum feuerwehrtechnischen Dienst sind alle Männer Anwärter auf ein Amt in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Bei den Frauen befinden sich 78% der Anwärterinnen im Vorbereitungsdienst auf ein Amt der Qualifikationsebene 3. Der Anteil ist steigend, was positiv zu bewerten ist.

Insgesamt ist in Bezug auf die Auszubildenden bei der Stadt Erlangen in Übereinstimmung mit traditionellen Rollenbildern eine geschlechtsspezifische Aufteilung auf die kaufmännischen und die Verwaltungsberufe sowie den pädagogischen Bereich auf der einen Seite und auf Ausbildungen im gewerblich-technischen und Bereich auf der anderen Seite feststellbar. Erfreulich ist, dass sich zwei neue Ausnahmen finden: eine im bautechnischen und umweltfachlichen Verwaltungsdienst sowie eine in der Verwaltungsinformatik, wo jeweils eine Beamtenanwärterin gewonnen werden konnte. Eine weitere Ausnahme findet sich weiterhin in der Ausbildung zur Fachkraft für Veranstaltungstechnik mit einer Auszubildenden. Im übrigen gewerblich-technischen Bereich hingegen war wie bereits in den beiden Vorjahren keine einzige Frau in der Ausbildung. Die Anwärterschaft im feuerwehrtechnischen Dienst haben erneut allein Männer angetreten. Erfreulich ist jedoch ebenfalls, dass im Bereich der Praxisintegrierten Erzieher*innenausbildung (ehemals OptiPrax) die Zahl der männlichen Auszubildenden um zusätzliche 50% angestiegen ist und der stetige Zuwachs an männlichen Auszubildenden weiterhin anhält. Im Jahr 2019 hat zum ersten Mal ein Mann diesen Ausbildungsweg eingeschlagen, 2020 waren es zwei im Vorjahr waren es sechs und nun sind es bereits neun, was einen Männeranteil von 36% bedeutet. Angesichts der Tatsache, dass unter den Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Horten in Bayern lediglich gut 5% Männer sind, ist das ein hervorragender Wert! Gerade im Erziehungsbereich ist ein höherer Männeranteil wichtig. Denn dadurch werden typische Rollenzuschreibungen durchbrochen, da das Spektrum an Bezugspersonen für Kinder wie für Eltern erweitert wird und Männer häufig andere Impulse in den Kitaalltag einbringen. Umso wichtiger ist es, dass die Ausbildungsquote von Männern nicht nur auf dem hohen Level gehalten werden konnte, sondern sogar noch erhöht wurde. In den anderen Bereichen sind aus gleichstellungspolitischer Sicht weiterhin verstärkte Bemühungen, die immer noch größtenteils geschlechtsspezifische Aufteilung zu überwinden, erstrebenswert. Dies kann z.B. durch eine entsprechende Gestaltung des Karriereportals der Stadt Erlangen erfolgen, bei der Geschlechterstereotype durchbrochen werden. Diesbezüglich werden sowohl das Team Diversity als auch die Gleichstellungsstelle immer wieder von Amt 11 in das Personalmarketing der Stadt Erlangen eingebunden.

6. TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Mit 1265 Personen, die 2022 bei der Stadt Erlangen mit reduzierter Arbeitszeit beschäftigt waren, liegt die Teilzeitquote bei 40%. Das entspricht der Quote vom Vorjahr. Von den beschäftigten 1857 Frauen arbeiteten 1029 und damit 55% in Teilzeit. Der Teilzeitanteil ist damit im Vergleich zum Vorjahr gleichgeblieben. Demgegenüber arbeiteten 236 Männer bei der Stadtverwaltung in Teilzeit. Das entspricht einem Anteil von lediglich knapp 19%, der im Vergleich zum Vorjahr erneut geringfügig gestiegen ist. Insgesamt und auch dauerhaft ist der Unterschied zwischen Frauen und Männern in Bezug auf den Anteil an Teilzeitkräften gleichbleibend deutlich. Ein Grund hierfür liegt auch in der traditionellen Rollenverteilung in Familien, die trotz großer Fortschritte in den letzten Jahren oft weiterhin wirkt. Noch immer reduzieren Frauen häufiger ihre Arbeitszeit als Männer, um Familienverantwortung wahrzunehmen.

In den Führungsebenen ist Teilzeit noch wenig vertreten: Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten liegt bei 25%. In der ersten Führungsebene arbeitete eine Person in Stabsstellenfunktion mit reduzierter Arbeitszeit, die im Bereich von einer Dreiviertelstelle liegt. Neu ist, dass eine Person in Amtsleitungsfunktion mit reduzierter Arbeitszeit arbeitet, ebenfalls mit einer Dreiviertelstelle. Das ist erfreulich, denn beide Fälle verdeutlichen, dass die Stadt Erlangen auch Personen auf höheren Führungsebenen eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht. Dies stellt zum einen für die jeweiligen Beschäftigten einen Gewinn dar, da sie somit private Anforderungen mit einer Karriere bei der Stadt Erlangen vereinbaren können. Die Stadtverwaltung kommt damit zum anderen ihrer sozialen Verantwortung nach. Denn mit einer Führungsposition können Teilzeitkräfte aufgrund der höheren Bezahlung eigenständig ihre Existenz sichern. Dies wirkt zudem dem Gender Pension Gap entgegen.

Von 45 Abteilungsleitungen hatten neun reduzierte Arbeitszeiten: fünf Frauen und vier Männer. Damit gab es im Vergleich zum Vorjahr eine Person in Teilzeitbeschäftigung weniger. Der Teilzeitanteil unter den weiblichen Abteilungsleitungen ist zum ersten Mal seit Jahren deutlich gesunken und zwar von 33% auf 26% und liegt damit auf einem Tiefstand, der sogar noch niedriger ist als der Einbruch im Jahr 2018. In den Jahren war ein stetiger Anstieg zu beobachten. Dies gründet darin, dass weibliche Abteilungsleitungen mit reduzierter Arbeitszeit aus dem Dienst bei der Stadt Erlangen geschieden sind und keine Abteilungsleiterinnen nachgerückt sind. Der Anteil unter den männlichen Abteilungsleitungen ist mit 15% hingegen seit 2018 ungefähr gleichbleibend und in diesem Jahr leicht gestiegen. Die Höhe des Arbeitsvolumens unter den teilzeitbeschäftigten Abteilungsleitungen war sehr unterschiedlich. Eine weibliche Person arbeitete im Bereich einer halben Stelle. Fünf Abteilungsleitungen arbeiteten im Bereich von 75% bis 85% einer vollen Stelle. Drei der neun Abteilungsleitungen arbeiteten mit über 85% vollzeitnah, darunter auch zwei der vier teilzeitbeschäftigten Männer.

28% der Sachgebietsleitungen arbeiteten mit reduzierter Arbeitszeit, unter den weiblichen waren es 44%, unter den männlichen mit vier Personen lediglich 10%. Damit hat sich der Anteil an Teilzeitbeschäftigten männlichen Abteilungsleitungen sowohl faktisch als auch prozentual halbiert. Wie bei den Abteilungsleitungen ist zu beobachten, dass die Frauen nicht nur einen höheren Anteil an Teilzeitkräften hatten, sie arbeiteten häufig auch mit einem geringeren Arbeitszeitvolumen als ihre männlichen Kollegen. Eine Sachgebietsleiterin hatte sogar einen Stundenanteil von unter 50%, bei sechs durchgängig weiblichen Sachgebietsleitungen lag das Arbeitszeitvolumen bei 50% bis 75%.

Unter den 71 Gruppen- und Teamleitungen arbeiteten 13 und damit 18% in Teilzeit, die mit einer Ausnahme allesamt weiblich waren. In Bezug auf die Arbeitszeitvolumina gab es eine fast gleiche Aufteilung zwischen Leitungen, die 50% und mehr und Leitung, die 75% und mehr arbeiteten. Die Personen, die vollzeitnah arbeiteten, waren hier unter den Teilzeitkräften in der Minderheit.

Insgesamt ist festzustellen, dass teilzeitbeschäftigte Frauen in Führungspositionen tendenziell geringere Arbeitszeitvolumina haben als ihre männlichen Kollegen. Es ist aus Gleichstellungssicht daher besonders erfreulich, dass die Stadt Erlangen auch Personen, die nicht vollzeitnah oder fast vollzeitnah arbeiten können oder wollen, den Zugang zu Führungspositionen ermöglicht, auch wenn Teilzeit in Führung bei der Stadt Erlangen immer noch eher die Ausnahme ist.

Mit einer Auftaktveranstaltung im Juli 2022 wurde das Masterplanprojekt M020 „Verbesserungen der Möglichkeiten für Führungskräfte in Teilzeit“ von der Entwicklungs- in die Umsetzungsphase überführt. Zeitgleich ist die Broschüre „Führung in Teilzeit! Chancen. Tipps. Erfolgsgeschichten.“

erschienen, die wichtige Handlungshilfen bietet, Erfahrungsberichte von Teilzeitführungskräften aus der Stadtverwaltung und deren Vorgesetzten vorstellt und die Projektbausteine erläutert. Bei einer Umsetzung aller geplanten Elemente des Projektes käme der Stadt Erlangen in Bezug auf Teilzeitführung deutschlandweit eine Vorreiterrolle zu. Leider konnten wichtige Maßnahmen wie das Kollegiale Coaching für Teilzeitführungskräfte und das Pat*innenprogramm im Jahr 2022 aufgrund von personellen Engpässen in Amt 11 nicht mehr angestoßen werden. Auf die konkreten Zahlen von Führungskräften mit reduzierter Arbeitszeit hat das Projekt im Jahr 2022 noch keinen positiven Einfluss gehabt. Dies zeigt sich darin, dass die Anzahl und auch der Anteil an Teilzeitführungskräften unter den Führungskräften nicht gestiegen, sondern sogar minimal gesunken sind.

7. PERSONALBERICHT 2022

Im Vorwort des Personalberichts 2022 wurden die Wertschätzung aller Mitarbeitenden mit ihren Diversitätsmerkmalen und die Wichtigkeit eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes ins Zentrum gesetzt. Die hier artikulierte Grundhaltung der Stadt Erlangen dient somit als Folie für den gesamten Personalbericht. Dies ist ausgesprochen positiv zu bewerten.

Aus Gleichstellungssicht ist in Bezug auf den Personalbericht 2022 festzustellen, dass die Themen Gleichstellung und Frauenförderung erneut fast keine Berücksichtigung finden. Es wäre daher notwendig, im Personalbericht 2023 wieder einen Fokus hierauf zu legen und die Gleichstellungsstelle möglicherweise bei der Erarbeitung des Berichts zu beteiligen.

Der Begriff „Vielfalt“ wird wie im letzten Personalbericht breit verwendet, allerdings wiederum in einem undifferenzierten Gebrauch. Die Vielseitigkeit der Maßnahmen, Aufgaben und Arbeitsbereiche sollte sprachlich nicht mit der Vielfalt an Identitätsmerkmalen und Lebensentwürfen gleichgesetzt werden. Hier gilt es, dies begrifflich klarer zu unterscheiden, um ein klares Verständnis von Diversity nach außen zu tragen. Auch hier wäre eine Beteiligung des Teams Diversity bei der Erarbeitung des Berichts wünschenswert.

Eine Beteiligung der Gleichstellungsstelle und des Teams Diversity am Personalbericht wurde von Amt 11 grundsätzlich positiv gesehen und wird zukünftig angestrebt.

Erfreulich ist, dass auch im Personalbericht 2022 das Thema Elternzeit als eigener Punkt behandelt wurde. Deshalb wird es in diesen Bericht nicht mehr aufgenommen.

8. MASTERPLAN PERSONALMANAGEMENT

In Bezug auf den Masterplan Personalmanagement wäre es hilfreich, einen weiteren strategischen Themenkomplex einzuführen, der nicht einer genuin personalwirtschaftlichen Zielsetzung folgt, sondern der die Haltung und die Werte der Stadt Erlangen in den Fokus nimmt. Denn so könnten auch Projekte mit hoher Priorität initiiert werden, die sich dezidiert diesen Zielen verpflichten.

9. ABSCHLUSS

Abschließend ist festzuhalten, dass die Zusammenarbeit der übrigen Verwaltung mit der Gleichstellungsstelle von den Gleichstellungsbeauftragten in weiten Teilen gut bewertet wird.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 11

13-1/015/2023

Mitgliedschaft des Jugendparlaments im Stadtjugendring und im Dachverband

bayerischer Jugendvertretungen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangslage:

In der öffentlichen Sitzung des Jugendparlaments am 18. Dezember 2023 wurde einstimmig (14:0 Stimmen) beschlossen, die Mitgliedschaft im Stadtjugendring (SJR) und im Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen (DVBJ) zu beantragen.

Über die Mitgliedschaft der Stadt Erlangen bei Vereinen und Verbänden entscheidet der fachlich zuständige beschließende Ausschuss des Stadtrates (§4 Nr. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen, Nr. 4.2.12 der Allgemeinen Geschäftsanweisung). Als Teil der allgemeinen Verwaltung entscheidet der HFPa (§12 Nr. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen).

Mitgliedschaft im DVBJ

Das Jugendparlament begründet die Mitgliedschaft im DVBJ, dass das Jugendparlament bereits seit der Gründung des Dachverbands aktiv im Dachverband mitwirkt. Über den DVBJ konnte ein guter Austausch mit anderen Jugendvertretungen in Bayern und weit darüber hinaus gewährleistet werden. Weiterhin haben Mitglieder des Jugendparlaments an zahlreichen durch den DVBJ organisierten Vernetzungstreffen, Aktionen, Bildungsfahrten, Seminaren und Gesprächen teilnehmen können. Die weitere Mitarbeit ist daher auch unter diesem Gesichtspunkt vorteilhaft.

Stellungnahme des Bürgermeister- und Presseamtes: Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten. Der Begründung des Jugendparlaments wird gefolgt. Daher wird die Zustimmung zur Mitgliedschaft empfohlen.

Mitgliedschaft im SJR

Das Jugendparlament begründet die Mitgliedschaft, dass es bereits seit langer Zeit sehr erfolgreich mit dem Stadtjugendring kooperiert, etwa bei der Organisation der U18-Wahl und in Beteiligungsfragen. Es entsendet auch Mitglieder zu den Vollversammlungen des SJR, die dort beobachtend tätig sind und bereits Rederecht genießen. Um diese fruchtbare Zusammenarbeit zu vertiefen, ist es nun sinnvoll die Mitgliedschaft zu ersuchen. So wird neben dem Antrags- und Stimmrecht in der Vollversammlung auch eine tiefergehende Kooperation mit den anderen Mitgliedsverbänden ermöglicht. Weiterhin ist es dem Jugendparlament deutlich leichter, externe Fördergelder für Aktionen und Bildungsmaßnahmen über die Töpfe der Jugendringe zu beantragen. Gerade in diesem Punkt wird dadurch auch ein bayernweiter Präzedenzfall geschaffen, der auch anderen Jugendparlamenten mit kleineren Haushalten weiterhilft. Die Wichtigkeit des Zusammenwirkens von Jugendarbeit und der institutionalisierten Jugendbeteiligung wurde auch von Philipp Seitz, dem Präsidenten des Bayerischen Jugendrings, unterstrichen, der die Jugendvertretungen Bayerns explizit zur Mitarbeit in den Jugendringen einlud. Gerade in Erlangen, wo die Kooperation schon so gut funktioniert, können wir diesen Schritt leicht gehen.

Stellungnahme des Bürgermeister- und Presseamtes: Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht zu leisten. Der Begründung des Jugendparlaments wird gefolgt. Daher wird die Zustimmung zur Mitgliedschaft empfohlen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Mitgliedschaft des Jugendparlaments im Stadtjugendring und im Dachverband der bayerischen Jugendvertretungen wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 12

20/050/2023

Kommunale Verpackungssteuer

hier: Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023

sowie Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 und aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt 22.11.2023

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Rechtmäßigkeit der Verpackungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 24.05.2023 (Az. 9 CN 1.22) entschieden, dass die Satzung der Stadt Tübingen über die Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer grundsätzlich rechtmäßig ist.

Das BVerwG ordnet die Verpackungssteuer als eine örtliche Verbrauchssteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ein. Die beim Endverkäufer erhobene Steuer sei auf Überwälzung auf den privaten Endverbraucher angelegt. Auch in Bezug auf den Verkauf als mitnehmbares take-away-Gericht oder -Getränk sei die Steuer nicht als Aufwandssteuer zu verstehen.

Weiter stellt das BVerwG dar, dass es keinen Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes erkenne. Insbesondere verweist das Gericht auf die Abfallhierarchie, in deren Einklang die Steuer stehe. Abfallvermeidung sei sowohl nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz wie auch nach dem Verpackungsgesetz oberstes Ziel des Abfallrechts. Genau hierauf zielen die Verpackungssteuer.

Erfahrungen der Stadt Tübingen

Nach Angaben der Stadt Tübingen hat die Verpackungssteuer dazu geführt, dass das Müllaufkommen abgenommen hat. Auswirkungen auf das Konsumverhalten sind bisher nicht zu erkennen.

Vorgehen auf Städteachse-Ebene

Wirksame Instrumente zur Abfallvermeidung und gegen das achtlose Entsorgen von Abfällen im öffentlichen Raum werden aktuell in den Städten, aber auch im Bund intensiv diskutiert. Die Zielsetzung der diskutierten Instrumente ist identisch, die Ansätze von Verpackungssteuer und Mehrwegpflicht bzw. Einwegverbot sind in ihren Ansätzen unterschiedlich.

Eine Verpackungssteuer kann nur ein ergänzendes lokales Instrument zu einem Abfallvermeidungskonzept sein. Jede Kommune muss dabei abwägen, ob die Erhebung einer derartigen Steuer den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Aufwand bei den Gewerbetreibenden rechtfertigt und ob das Ziel der Abfallvermeidung nicht anderweitig oder besser erreicht werden kann.

Innerhalb der Städteachse hat bereits im Rahmen der 168. Nachbarschaftskonferenz der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach am 04.07.2023 ein Austausch über die weitere

Vorgehensweise stattgefunden. Es bestand Einigkeit über die Einbringung des Themas in den Bayerischen Städtetag und die Abstimmung weiterer Schritte auf Städteachse-Ebene. Eine bayern- oder bundesweite Lösung sei anzustreben.

In Bayern bedürfen Satzungen über örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuern nach Art. 3 des Kommunalabgabengesetzes der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn durch die Satzung erstmalig eine in Bayern bisher nicht erhobene Steuer eingeführt wird. Die Genehmigung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Hier wird von einer Positionierung der Staatsregierung analog zur sog. Bettensteuer ausgegangen.

Die Einführung einer Verpackungssteuer würde derzeit vor folgendem Hintergrund erfolgen:

- **Verfassungsbeschwerde**

Am 08.09.2023 hat ein Franchise-Unternehmen des Fast-Food-Konzerns Mc Donald's Verfassungsbeschwerde gegen die Tübinger Verpackungssteuer eingereicht.

- **Aktueller Stand der Verpackungsnovelle auf Bundesebene**

Zu den vom Bundesumweltministerium im Frühsommer veröffentlichten Eckpunkten für eine Novelle des Verpackungsgesetzes liegen aktuell keine neuen Entwicklungen vor.

Mit dem geplanten Gesetz für weniger Verpackungsmüll sollen überflüssige Verpackungen vermieden, Einweg-Produkte zurückgedrängt und Mehrwegverpackungen gefördert werden. Das Gesetz soll Maßnahmen beinhalten wie die Stärkung von Mehrwegalternativen im Einzelhandel, verbesserte Rückgabemöglichkeiten für Mehrwegflaschen und die Erweiterung des Mehrwegangebots für to-Go-Verpackungen.

- **Einweg-Kunststofffondsgesetz**

Das BVerw führt in seinem Urteil in Randziffer 28 seiner Urteilsgründe aus, dass sich die Rechtmäßigkeit bezogen auf die Widerspruchsfreiheit zum abfallrechtlichen Bundesrecht auf die zurzeit geltenden gesetzlichen Regelungen bezieht. Künftige Rechtsänderungen wie etwa das in seinen wesentlichen Teilen zum 01.01.2024 in Kraft tretende Einweg-Kunststofffondsgesetz vom 11.05.2023 (BGBl I Nr. 124), welches ebenfalls eine Sonderabgabe für die Hersteller bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte vorsieht, können dagegen - so das Bundesverwaltungsgericht - zum gegenwärtigen Zeitpunkt (noch) nicht für die Rechtmäßigkeitsprüfung der Prüfungsmaßstab sein. In Anbetracht dessen bleibt somit offen, ob nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 eine kommunale Verpackungssteuer in Bezug auf bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte zulässig sein kann oder ob hier nicht das Verbot der Doppelbesteuerung des gleichen Steuergegenstandes entgegenstehen könnte.

Es wird außerdem derzeit davon ausgegangen, dass das Bundesverfassungsgericht erneut angerufen wird. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine kommunale Einweg-Verpackungssteuersatzung nach dem Inkrafttreten des Einweg-Kunststofffondsgesetzes am 01.01.2024 wiederum als nicht zulässig eingestuft werden könnte. Eine endgültige Klärung kann hier nur im Rahmen einer erneuten Befassung des Bundesverfassungsgerichts mit der gesamten Rechtsmaterie erreicht werden.

Mit dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 Teil I, Nr. 124, S. 1) werden die Vorgaben der EU-Einwegkunststoffrichtlinie über die Schaffung eines Regimes der erweiterten Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegprodukte aus Kunststoff in deutsches Recht umgesetzt.

Kostentragungspflichtig für kommunale Reinigungsleistungen sind danach die Hersteller von Lebensmittelverpackungen (To-go-Verpackungen), Getränkebechern und Getränkebehältern. Zudem geht es um leichte Kunststofftaschen und Tabakprodukte mit Filtern.

Die Funktionsweise des Einwegkunststofffonds basiert darauf, zwei Zahlungsströme zu implementieren und sie über die Fondsstruktur zu einem Ausgleich zu bringen. Die Hersteller der Einwegkunststoffprodukte zahlen in Abhängigkeit von den in Verkehr gebrachten Mengen an Einwegkunststoffprodukten eine Einwegkunststoffabgabe, die anspruchsberechtigten öffentlichen Körperschaften erhalten Zahlungen aus dem Einwegkunststofffonds. Diese Zahlungen können den Gebührenzahlern gutgebracht werden, den Allgemeinanteil aus Haushaltsmitteln reduzieren oder für die Ausweitung und Intensivierung kommunaler Reinigungsleistungen verwendet werden.

Aus der Sicht des Verbands kommunaler Unternehmen ist der Einwegkunststofffonds ein wesentliches Instrument, um Abfälle im öffentlichen Raum und das Littering zurückzudrängen.

- **Personal- und Sachaufwand**

Nicht zu unterschätzen ist der zusätzliche Verwaltungsaufwand. Mit den bestehenden Ressourcen in der Steuerabteilung ist die Einführung und laufende Bearbeitung (Veranlagung) nicht möglich. Die Stadt Tübingen hat bisher mit zusätzlichen 1,5 VZÄ gerechnet. Ob das ausreichen wird ist bisher nicht bekannt.

Fazit

Im Interesse einer einheitlichen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelung und eines innerhalb der Städteachse abgestimmten Vorgehens sowie in Anbetracht der erheblichen Rechtsunsicherheit sollte auch zur Vermeidung von nicht unerheblichem Personal- und Sachaufwand von der Einführung einer Verpackungssteuer abgesehen werden. Die Wirkung des Einweg-Kunststofffondsgesetzes kann beobachtet werden.

Protokollvermerk:

Herr berufsm. StR Beugel ergänzt die Beschlussvorlage unter Nr. 2 um den Zusatz „sowie der Antrag aus der Bürgerversammlung Gesamtstadt vom 22.11.2023“.

Ergebnis/Beschluss:

1) Von der Einführung der Verpackungssteuer wird Abstand genommen. Anzustreben ist eine bundes- bzw. landesrechtlich einheitliche Regelung, die allen beteiligten Akteuren Rechtssicherheit bietet und ressourcenschonend umgesetzt werden kann.

2.) Die Anträge der Klimaliste Erlangen vom 12.06.2023, Nr. 085/2023 und der SPD Fraktion vom 14.06.2023, Nr. 086/2023 sowie der Antrag aus der Bürgerversammlung Altstadt/Zentrum vom 13.06.2023 (TOP 17) sind damit abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 13 gegen 1

TOP 13**BTM/081/2023****KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2024****Sachbericht:****1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans des gemeinsamen Kommunalunternehmens KommunalBIT AöR liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 ausbedungen, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats auf Grundlage des § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen. Gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurde dieses Weisungsrecht an den zuständigen Ausschuss delegiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 14.12.2023 wurde die Feststellung des von KommunalBIT vorgelegten Wirtschaftsplans für 2024 beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis genommen (s. Anlage). Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle Gremien der Trägerstädte übereinstimmend keine anderslautende Weisung an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in den HFGA nicht möglich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2024 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Plan-Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (siehe nicht-öffentliche Anlage).

Der Umsatzplanung liegen folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	Plan 2024	Plan 2023	Ist 2022
KommunalBIT-Umsatzerlöse	28.788	25.439	21.624
davon Anteil der Stadt Erlangen	15.490	14.345	12.127

Ob die von KommunalBIT geplanten Umsatzerlöse in der prognostizierten Höhe realisiert werden, hängt vor allem davon ab, in welcher Höhe die Kommunen in 2024 tatsächlich Leistungen beauftragen und in welchem Umfang die geplanten Projekte umgesetzt werden können. Es liegt in der Verantwortung von KommunalBIT, auf Umsatzabweichungen mit entsprechenden Kostenkorrekturen zu reagieren, um den Ausweis eines Jahresverlusts zu vermeiden. Ein Anheben der Verrechnungssätze ist nur bei Nachweis steigender Input-Kosten möglich, da KommunalBIT seine Leistungen zu Selbstkosten und ohne Gewinnaufschlag kalkuliert.

Der Anteil der Stadt Erlangen an den KommunalBIT-Planumsätzen setzt sich wie folgt zusammen:

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	Plan 2024	Plan 2023	Ist 2022
Kerngeschäft:			
- Standardleistungen	11.172	9.875	8.797
- Projekte der Stadt Erlangen	333	444	257
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	246	183	98
Schul-IT:			
- Standardleistungen	3.678	3.487	2.964
- Projekte (v.a. Netzwerkumstellung der Schulen)	61	--	11
	15.490	13.989	12.127

Die Umsatzplanung für 2024 berücksichtigt die von der Stadt Erlangen geplanten Abnahmemengen sowie die erwarteten Kostensteigerungen. Im Haushaltsplan der Stadt Erlangen werden für das Kerngeschäft Planansätze in entsprechender Höhe ausgewiesen. Für die Schul-IT liegt der Budgetansatz im städtischen Haushaltsplan um ca. 200 T€ höher als die KommunalBIT-Planung. Dort sind auch finanzielle Mittel für Zusatz- und Sonderausstattungen außerhalb des Betreuungsumfeldes von KommunalBIT enthalten. Weitere Gründe liegen in abweichenden Annahmen zur zeitlichen Abgrenzung des Leistungsbezugs und zu künftigen Verrechnungssätzen.

Amt 17 (DIGIT) erläutert die Planansätze für das Kerngeschäft wie folgt:

Die Begriffe "Mobile Arbeitswelten" bzw. "Mobiles Arbeiten" sowie "New Work" werden in den kommenden Jahren die Struktur und Arbeitsweise der Stadtverwaltung grundlegend verändern und prägen.

Ein zentrales Element dieser Transformation wird in Zukunft wohl das tätigkeitsorientierte Arbeiten sein. Das bedeutet, dass eine Vielzahl an Beschäftigten nicht mehr an einem festen Arbeitsplatz gebunden sein werden, sondern flexibel unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten entsprechend ihren Tätigkeiten nutzen können. Diese Mobilität zeigt sich in einem dynamischen Wechselspiel zwischen dem Arbeiten an verschiedenen Orten innerhalb des Büros, unterwegs und auch zuhause. Die traditionelle Vorstellung von einem fest zugeordneten Schreibtisch weicht schließlich einem agilen Ansatz, der die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten in den Mittelpunkt stellt.

Amt 17 hat sich in der Vergangenheit auf diesen bevorstehenden Wandel eingestellt und hierzu in den letzten Jahren umfangreiche IT-Lösungen zusammen mit KommunalBIT implementiert. Die bevorstehende strategische Planung und gezielte Maßnahmen im Jahr 2024 werden jedoch weiterhin die erforderlichen Ressourcen beanspruchen, um den Übergang in die neue Arbeitswelt reibungslos weiter konstant umsetzen zu können.

Die Hauptfokusbereiche für das Jahr 2024 sind daher:

- die fortlaufende Bereitstellung moderner IT-Ausstattung für ein mobiles Arbeiten (mit Schwerpunkt „weg vom PC, hin zum Laptop“)
- die Gewährleistung der IT-Sicherheit in der neuen Arbeitswelt (Schwerpunkt „Virtual Private Network - VPN“)
- die kontinuierliche sowie innovative Erweiterung eines umfassenden "Technischen Werkzeugkastens"
- der weitere Ausbau der städtischen Infrastruktur (insb. WLAN, MAN, Netzwerk, uvm.)

Geplante Mehrungen im Standardgeschäft für 2024	388.600 €
davon:	
Mobiles Arbeiten	260.000 €
Smartphones, Tablets, Mobilfunk	30.000 €
Hybride Sitzungen (Smartboards, Videosysteme)	15.000 €
Geplante städtische Projekte, anteiliger Aufwand 2024 (Grobgliederung)	
Fachanwendungen, digitale Prozesse (einführen, optimieren)	273.500 €
Infrastruktur (WLAN, Standorterneuerung/-ertüchtigung etc.)	59.000 €

Amt 40 (Schulverwaltungsamt) nimmt zum Planansatz im Bereich Schul-IT wie folgt Stellung:

Das Schulverwaltungsamt geht in 2024 von Beauftragungen an KommunalBIT zur IT-Ausstattung der Schulen im Rahmen des Ausstattungskonzepts smartERSchool mit einem Leistungsumfang in Höhe von 3.678 T€ aus. Hinzu kommen gesonderte Projektkosten für die Netzwerkmstellung an den Erlanger Schulen in Höhe von 61 T€.

Schwerpunkte der Beauftragung werden dabei in 2024 - neben der Ausstattung des Berufsschulneubaus - auch die Ausstattung des neuen Gebäudes der Schule für Kranke und die Netzwerkmstellung von zehn Erlanger Schulen auf eine zeitgemäße Netzwerkstruktur sein. Mit Blick auf die weiterhin fortschreitende Ausrichtung der Schulen auf eine möglichst flexible Unterrichtsgestaltung wird es auch weiterhin Anpassungen innerhalb der schulischen Infrastruktur (WLAN-Ausbau, Einrichtung von digitalen Übertragungsmöglichkeiten, etc.), im Ausbau weiterer digitaler Klassenzimmer und in der Umgestaltung von Lehrerarbeitsplätzen hin zu größerer Mobilität geben.

Die von KommunalBIT für 2024 geplanten Investitionen in Höhe von insgesamt 10,2 Mio. € werden zeitanteilig über die geplante Nutzungsdauer an die Kunden verrechnet und daher erst mit zeitlicher Verzögerung bei den Kunden haushaltswirksam. Die Planansätze liegen um insgesamt 2 Mio. € über der Vorjahresplanung und betreffen vor allem:

3.940 T€	Server und Netze (+1.830 T€)
1.630 T€	Arbeitsplatzsysteme (+380 T€)
550 T€	Telekommunikationsmanagement (-10 T€)
2.240 T€	Kundenprojekte, davon Stadt Erlangen 600 T€ (+360 T€)
1.810 T€	Schul-IT (v.a. für Stadt Erlangen) (+140 T€)

Zur Finanzierung der Investitionen ist eine Kreditaufnahme von 8,4 Mio. € vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem Cash Flow finanziert werden, der nach Tilgung der laufenden Kredite (4,1 Mio. €) verbleibt. Der Stellenplan wächst um 1 (Vj. 7,5) Vollzeitäquivalent auf 103,1 VZÄ (15 Beamtinnen und Beamte, 88,1 Entgeltbeschäftigte). Zusätzlich sind 8 Anwärter- bzw. Ausbildungsstellen vorgesehen.

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung geht KommunalBIT davon aus, dass sich der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Jahr 2025 aufgrund von Preis- und Mengeneffekten um ca. 10% erhöht und dann ab 2026 um jährlich ca. 4% steigen wird.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	11.751.200 €	bei Sachkonto: 531 601
Personalkosten (brutto):	3.945.400 €	bei Sachkonto: 531 601
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 175100 / 1115 0010 / 531 601 bzw.
408010 / 2100 0010 / 531 601
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat genehmigt folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT AöR“ im Verwaltungsrat:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2024 wird beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung wird zur Kenntnis genommen (s. Anlage).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 14

BTM/082/2023

**IGZ Innovations- und Gründerzentrum Nürnberg-Fürth-Erlangen GmbH:
Gesellschafterversammlung am 28.11.2023**

Sachbericht:

Die IGZ GmbH betreibt ein Gründerzentrum im eigenen Gebäude in Erlangen-Tennenlohe. Zum 31.12.2023 hat die Stadt Erlangen die Anteile der bisherigen Mitgesellschafter Stadt Nürnberg und Stadt Fürth, die ihre Anteile gekündigt hatten, erworben und ist nun zu 98,6% an der IGZ GmbH beteiligt (bisher 28,2%). Die verbliebenen weiteren Gesellschafter IHK Nürnberg für Mittelfranken und Handwerkskammer für Mittelfranken halten je 0,7% am Stammkapital der IGZ GmbH.

Die von der Vertretung der Stadt Erlangen in der Gesellschafterversammlung abzugebenden Stimmen bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats in nicht-laufenden Angelegenheiten der Ermächtigung durch den zuständigen Ausschuss.

Für das IGZ ist kein Aufsichtsrat eingerichtet. Daher findet die Prüfung und Beratung der Beschlussvorschläge der Geschäftsführung direkt in der Gesellschafterversammlung statt. Um die Ergebnisse dieser Diskussion bei der anschließenden Beschlussfassung berücksichtigen zu können, wurde die Zustimmung des HFPa nicht im Vorfeld der Gesellschafterversammlung eingeholt. Die unter Gremienvorbehalt gefassten Beschlüsse werden erst und nur dann wirksam, wenn sämtliche zu beteiligende kommunale Gremien ihre Genehmigung erteilt haben. Ansonsten ist eine erneute Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ab dem 31.12.2023 verfügt die Stadt Erlangen über eine Mehrheit der Stimmrechte.

Zu 1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 28.11.2023

Zu 1a. Wirtschaftsplan 2024

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 mit Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan ist als nicht-öffentliche Anlage beigelegt.

Unter der Annahme einer vorsichtig geschätzten 86%-igen Auslastung schließt der Erfolgsplan mit einem Planergebnis für 2024 in Höhe von -380 T€. Das laufende Jahr wird gemäß aktueller Hochrechnung mit -35 T€ wesentlich besser als geplant (-230 T€) abschließen, da der für 2023 geplante 2. Bauabschnitt der WC-Sanierung mangels Angeboten neu ausgeschrieben werden musste und sich damit auch die Elektroarbeiten für die digitale Gebäudeinfrastruktur um ein Jahr verschieben. Es wird mit erheblichen Kostensteigerungen für die Sanierungsarbeiten im Vergleich zum Planansatz 2023 gerechnet.

Die Gebäudeinfrastruktur ist nach über 30 Jahren in Teilen modernisierungsbedürftig. Um die Attraktivität des Gründerzentrums im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bestmöglich zu erhalten, ist geplant, einen Teil der vorhandenen Rücklagen (Hochrechnung Bestand Liquide Mittel zum 31.12.2023: ca. 1,1 Mio. €) zur Sanierung des Gebäudes zu nutzen.

Die Gebäudehülle lässt immerhin keinen unmittelbaren Sanierungsbedarf erkennen. Für 2024 sind für Sanierungsmaßnahmen insgesamt 380 T€ eingeplant. Ohne sie wäre das Planergebnis ausgeglichen.

Ab 2024 wird die IGZ GmbH die Geschäftsbesorgung für das zweite Erlanger Gründerzentrum, die Medical Valley Center GmbH übernehmen. Dadurch erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr auf der einen Seite die Erlöse und auf der anderen Seite vor allem die Personalkosten. In den nächsten Jahren wird mit vermehrten Auszügen von Unternehmen gerechnet, die schon länger im IGZ ansässig sind und die Gründungsphase abgeschlossen haben. Die Erwartung ist, dass die freiwerdenden Flächen allmählich wieder durch neue Gründer und bereits ansässige Firmen, deren Raumbedarf steigt, gefüllt werden können.

Der Investitionsplan sieht vor allem die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäudedach des IGZ vor. Sie wurde in 2023 mangels wirtschaftlich darstellbarer Angebote zurückgestellt. Unter Berücksichtigung einer Kreditaufnahme für die Hälfte der Photovoltaik-Investitionskosten führen die geplanten Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen nach der Erwartung der Geschäftsführung bis Ende 2024 zu einem Rückgang der liquiden Mittel um 488 T€ auf ca. 640 T€.

Die IGZ GmbH arbeitet wie in den Vorjahren unverändert ohne Betriebs- oder Investitionszuschuss.

Zu 1b. Beauftragung Wirtschaftsprüfer

Die Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 wurde turnusgemäß neu ausgeschrieben. Die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH, die die IGZ GmbH bereits in den Jahren 2008 bis 2012 geprüft hatte, hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.

Zu 2. Zustimmung zu unterjährigen Wirtschaftsplananpassungen

Um eine erneute Beschlussfassung im HFGPA bei moderaten und nachvollziehbaren Planabweichungen zu vermeiden, wird wie im Vorjahr vorgeschlagen, die städtische Vertretung in der Gesellschafterversammlung über Wirtschaftsplananpassungen bis zu einer Ergebnisverschlechterung und einer Erhöhung des Investitionsumfangs um jeweils 50 T€ nach eigenem Ermessen entscheiden zu lassen. Im Rahmen der Vorlage des Jahresabschlusses wird ggf. über negative Planabweichungen berichtet.

Da die Zuordnung von Sanierungsvorhaben zu Investitionen bzw. Instandhaltungen im Zweifel erst im Nachgang beurteilt werden kann, wird vorgeschlagen, nachträgliche Verschiebungen zwischen diesen Positionen nicht als Planabweichung zu behandeln. Die Zuordnung kann zwar erheblichen Einfluss auf das laufende Jahresergebnis haben, nicht aber auf die Höhe der liquiden Mittel.

Ergebnis/Beschluss:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Folgenden Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH am 28.11.2023 wird nachträglich zugestimmt:
 - a. Der von der Geschäftsführung vorgelegte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2024 wird in der beigefügten Fassung beschlossen.
 - b. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ETH Erlanger Treuhand GmbH, Erlangen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.

2. Die Vertretung der Stadt Erlangen wird ermächtigt, einer Abweichung vom Wirtschaftsplan bis zu einer Ergebnisauswirkung von -50 T€ und einer Erhöhung der Investitionssumme um 50 T€ nach eigenem Ermessen zuzustimmen. Verschiebungen genehmigter Positionen zwischen Investitionen und Instandhaltungsaufwand gelten nicht als Planabweichung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

TOP 15

33/041/2023

Antrag des Seniorenbeirats zur nichtdigitalen Bearbeitung von Anfragen und Anträgen

Sachbericht:

1. Sachbericht

Ziel des Antrags des Seniorenbeirats ist es, dass die Stadt Erlangen trotz aller Bemühungen zur Digitalisierung ihrer Verwaltungsabläufe auch weiterhin Anfragen und Anträge in nichtdigitaler Form zulässt, damit der Zugang zu Verwaltungsdienstleistungen auch Bürgerinnen und Bürgern mit geringer Digitalkompetenz auch weiterhin uneingeschränkt offensteht.

Diesen Anforderungen entsprechen die Verwaltungsdienstleistungen der Stadt Erlangen bereits jetzt. Postalische Schreiben werden stets entgegengenommen und in gleicher Weise bearbeitet wie digitale Anträge und Anfragen. Die Postanschrift der Stadt Erlangen kann leicht im Internet oder im Telefonbuch in Erfahrung gebracht werden. Im Telefonbuch findet sich auch weiterhin eine Übersicht über die telefonischen Erreichbarkeiten der städtischen Dienststellen. Außerdem steht Bürgerinnen und Bürgern im Eingangsbereich des Rathauses die Informationstheke des Bürgeramtes für allgemeine Fragen und als „Wegweiser“ zu den städtischen Dienststellen zur Verfügung.

Das Bürgeramt der Stadt Erlangen zeichnet sich durch eine besonders leichte Erreichbarkeit und Bürgernähe aus. Ohne vorherige Terminvereinbarung können hier nach relativ kurzer Wartezeit alle Anliegen aus den Bereichen Pass- und Ausweiswesen, Meldewesen, Führerschein und Kfz-Zulassung aus einer Hand erledigt werden. Für Fragen, auch zur Nutzung von Online-Diensten, steht die Hotline des Bürgeramtes zur Verfügung. Die Telefonnummer 86-1616 ist leicht dem Internet und dem Telefonbuch zu entnehmen.

Dass die Stadt Erlangen die verfügbaren digitalen Wege der Kontaktaufnahme und Antragstellung bewirbt und als bevorzugten Kommunikationsweg empfiehlt, steht diesen Möglichkeiten in keiner Weise entgegen. Die digitale Kommunikation erlaubt, insbesondere wenn sie in die jeweiligen Fachverfahren integriert ist, eine effizientere Bearbeitung von Anträgen und sonstigen Anliegen. Und auch auf Bürger*innenseite, insbesondere bei mobilitätseingeschränkten Senior*innen, liegen die Vorteile auf der Hand. Mit einer Empfehlung seitens der Stadt Erlangen, die digitalen Möglichkeiten zu nutzen, ist jedoch keine Benachteiligung derjenigen Bürger*innen verbunden, die sich gegen die digitalen Angebote entscheiden.

Einer Beratung durch die erwähnten Fachgremien in Bezug auf die Barrierefreiheit der angebotenen Verwaltungsdienstleistungen steht die Verwaltung selbstverständlich aufgeschlossen gegenüber.

2. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag Nr. 241/2023 des Seniorenbeirats (Anlage) ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

TOP 16

113/083/2023/1

Budgetierungsregeln 2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:

- a. Bei der Nutzung der beiden Dienstkraftfahrzeuge der Poststelle wird dem Amt für Gebäudemanagement Vorrang vor anderen Ämtern eingeräumt (siehe 2.6.3). Eine kostenlose (nun nachrangige) Überlassung an andere Ämter für Dienstreisen bleibt weiterhin wie bisher möglich.
- b. Die bisherige Vergabe von Zusatzprämien an die Tarifbeschäftigten wurde ab 2023 eingestellt. Die Regelungen zur Finanzierung dieser Prämien wurden dementsprechend herausgenommen bzw. angepasst (siehe 3.1.2, 3.1.4, 1.2.8 c).
- c. Die Finanzierung von Werkstudent*innen durch die Fachämter und die Berechnungsmethode bei der Personalkostenbudgetabrechnung wurde in die Übersicht der Gut-/Lastschriften aufgenommen (siehe 3.1.4).
- d. Die Formulierung zu den Aufwendungen für Personaleinstellungen wurde angepasst (siehe 3.1.7). Die bisherige Einschränkung auf Veröffentlichungen in den Nürnberger Nachrichten und dem Bayerischen Staatsanzeiger als zentrale Finanzierung wurde herausgenommen.
- e. Bei interkommunalen Ausschreibungen sind die Beschäftigten der IZ-Städte als interne Bewerber*innen zu betrachten (siehe 3.2.3 i).
- f. Redaktionelle Anpassungen im Bereich 1.2, 2.15, 3.2 und Anpassungen der Ansprechpartner*innen in 1.2.4 und 1.2.9
- g. Die Regelung zur Anordnung von Überstunden im Bereich der Lehrkräfte wird geändert (siehe 3.2.6 c). Bei den Tarifbeschäftigten liegt nun die Verantwortung analog der anderen Dienststellen bei der jeweiligen Schulleitung bzw. bei Amt 47 für die Musikschullehrkräfte (bisher bei Referat III). Bei den Beamt*innen ist für Lehrkräfte der drei städtischen Schulen nun ebenfalls die Schulleitung verantwortlich (bisher – wie weiterhin bei den übrigen Dienststellen – Referat III).

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetierungsregeln.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden OBM Dr. Janik wird die Beschlussfassung in den nächsten Stadtrat verwiesen.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 17

40/188/2023

Kostenersatz für Gastschüler; freiwillige Leistung an die Stadt Fürth

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Sachaufwandsträger einer Berufsschule kann für jede Gastschülerin und jeden Gastschüler einen Beitrag (Gastschulbeitrag) erheben (Art. 10, Art. 19 BaySchFG).

Die Stadt Fürth legte mit Schreiben vom 07.02.2023 eine Korrektur für die Gastschulbeitragsberechnung für das Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 12.553,59 € vor.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt teilte das Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth mehrfach mit, dass eine Übernahme dieser Kosten auf Grund von eingetretener Verjährung der Nachforderung nicht erfolgen kann.

Mit E-Mail vom 06.12.2023 trat Herr Oberbürgermeister Dr. Jung an Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik heran und bat, der Stadt Fürth die Kosten im Wege einer Kulanzregelung zu erstatten. Andere mittelfränkische Gebietskörperschaften hätten z.T. die Korrekturberechnung der Stadt Fürth im Sinn einer guten interkommunalen Zusammenarbeit ebenfalls anerkannt und eine Kulanzzahlung geleistet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da es sich hierbei um eine freiwillige Leistung ohne Rechtspflicht handelt, ist ein Beschluss des HFGA erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach erfolgtem Beschluss erstattet das Schulverwaltungsamt der Stadt Fürth den nachgeforderten, jedoch verjährten Betrag in Höhe von 12.553,59 €.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12.553,59 €	bei Sachkonto: 545001
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 545001
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Stadt Erlangen leistet einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen freiwilligen Gastschulbeitrag an die Stadt Fürth in Höhe von 12.553,59 €.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

TOP 18

Anfragen

Keine Anfragen

TOP 18.1

Anfrage der FDP-Stadträte zu möglichen Auswirkungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils zur Schuldenbremse auf den Erlanger Haushalt

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag des Vorsitzenden OBM Dr. Janik wird die Anfrage als Tischaufgabe in der nächsten Stadtratssitzung am 11.01.2024 behandelt. Es soll ergänzt werden, dass es sich um eine gemeinsame Anfrage der FDP und FWG handelt.

Sitzungsende

am 10.01.2024, 17:20 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Gügel

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: